

Disziplinarordnung des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz-Rhäzüns

ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Schulgesetz dem Erreichen des Schulzweckes, der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Gemäss Schulgesetz Art. 55 Abs. 1 können Lehrpersonen, die Schulleitung oder der Schulrat gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, erzieherisch sinnvolle Disziplinar massnahmen anordnen.

Diese Disziplinarordnung regelt die Kompetenzen der Schulbehörden, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Die Hausordnung, die Pausenordnung und die Werte und Haltungen des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz-Rhäzüns bilden integrierende Bestandteile der Disziplinarordnung.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz-Rhäzüns. Sie findet Anwendung auf alle Schulgebäude, auf dem gesamten Schulareal, zwischen 07.00 – 17.00 Uhr, sowie an allen von der Schule organisierten Anlässen.

Art. 3 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander und gegenüber Erwachsenen anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Die Schulzeiten sind einzuhalten. Die Weisungen der Lehrpersonen, der Schulleitung, des Schulpersonals und der Schulbehörden sind zu befolgen. Zu den Einrichtungen der Schullokale und des Schulareals, zu den Schulgeräten und zum Schulmaterial ist Sorge zu tragen.

Gemäss Schulgesetz Art. 54 beteiligen sich die Schülerinnen und Schüler aktiv und kooperativ am Schulbetrieb. Sie haben den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen, altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für den Lernprozess der Lerngemeinschaft zu tragen sowie die Schulordnung einzuhalten.

Sollten diese Pflichten der Schülerinnen und Schüler wiederholt nicht an den Tag gelegt werden, kann gemäss Art. 8 vorgegangen werden.

VERHALTENSREGELN

Art. 4 Einhalten von Regeln

Es wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie die Hausordnung, Pausenregeln sowie die Werte und Haltungen einhalten.

Auch schulanlassspezifische Regeln – unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich kommuniziert werden – sind von den Schülerinnen und Schülern zu befolgen.

Art. 5 Multimediageräte

Der Betrieb und das Abspielen privater elektronischer Multimediageräte (Smartphone, -watch, Spielgeräte u.a.) sind, wie in der Hausordnung geregelt, auf dem ganzen Schulareal verboten.

Art. 6 Gewalt

Psychische und physische Gewalt wird in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal, auch ausserhalb der Schulzeit, auf dem Schulweg sowie an allen von der Schule organisierten Anlässen nicht geduldet.

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern verboten (Schlagringe, Waffen aller Art, Waffenattrappen, etc.).

Gefährliche Gegenstände oder solche, mit denen Schülerinnen und Schüler sich, andere oder den Schulbetrieb gefährden bzw. stören, werden eingezogen.

Art. 7 Suchtmittel

Das Rauchen, der Konsum von alkoholischen Getränken und weiteren Suchtmitteln aller Art ist den Schülerinnen und Schülern in den Schulgebäuden, auf dem Schulareal und an Schulveranstaltungen untersagt.

DISZIPLINARVERFAHREN

Art. 8 Disziplinarmassnahmen

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden wie folgt geahndet:

Schweregrad	Definition	Massnahmen	Verfahren
Leicht	Einmaliges, geringfügiges Fehlverhalten	- Schriftlicher Vermerk (Eintrag im LehrerOffice) - Nach 5 Einträgen Mittwochnachmittag nachsitzen	Anhörung durch die Lehrperson
Mittel	- Wiederholtes Fehlverhalten (nach 3 Nachsitz-Terminen) - Wiederholtes Fehlverhalten (nach 5 Nachsitz-Terminen)	- Gespräch zwischen Lehrperson, Schüler/in und Eltern (Schulleitung optional) - Obligatorisches Gespräch unter Einbezug der Schulleitung	- Anhörung durch die Lehrperson - Anhörung durch die Schulleitung
Hoch	Vorsätzliches, gravierendes Nichteinhalten der Regeln	- Besondere Arbeiten - Ausschluss von Veranstaltungen	- Anhörung durch die Schulleitung - Schriftliche Begründung auf Wunsch
Schwer	Schweres Fehlverhalten	- Zeitlich begrenzte Schuld dispensation - Schulausschluss	- Anhörung durch den Schulrat - Schriftliche Begründung auf Wunsch

Definition der Massnahmen:

- **Schriftlicher Vermerk:** Eintrag im LehrerOffice (zeugnisrelevant).
- **Mittwochnachmittag:** 13.30 – 15.00 Uhr (bei Störungen kann die Zeit um 15 Minuten verlängert werden).
- **Besondere Arbeiten:** Mehrtägige gemeinnützige Arbeit.
- **Ausschluss von Veranstaltungen:** Wird individuell durch die Schulleitung entschieden.
- **Schuld dispensation:** Maximal 15 Tage, Entscheid gemeinsam durch Schulrat und Schulleitung.
- **Schulausschluss:** Entscheid gemeinsam durch Schulrat, Schulleitung und Schulinspektorat.

Art. 9 Festlegung des Sachverhalts und rechtliches Gehör

Schweregrad Leicht und Mittel:

Bei einem leichten Verstoß gegen die Disziplinarordnung ist die Schülerin oder der Schüler durch die Lehrperson anzuhören. Verbessert sich das Verhalten nicht, ist die Schulleitung beizuziehen (Schweregrad Mittel).

Schweregrad Hoch:

Bei einem hohen Verstoß gegen die Disziplinarordnung sind die Erziehungsberechtigten vor dem Entscheid ebenfalls anzuhören. Auf deren Verlangen ist der Entscheid schriftlich zu begründen. Dazu findet ein Gespräch zwischen der Schulleitung, der betroffenen Lehrperson, der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten statt.

Schweregrad Schwer:

Bei einem schweren Verstoss gegen die Disziplinarordnung sind die Erziehungsberechtigten vor dem Entscheid ebenfalls anzuhören. Auf deren Verlangen ist der Entscheid schriftlich zu begründen. In diesem Fall findet ein Gespräch zwischen dem Schulrat, der Schulleitung, der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten statt.

Art. 10 Rekursmöglichkeit

Disziplinarstrafentscheide der Lehrperson können an die Schulleitung, diejenige der Schulleitung an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Erstinstanzliche Entscheide des Schulrates können an das kantonale Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt per Schuljahr 2026/27 in Kraft und ersetzt die Disziplinarordnung vom 13. Mai 2025.

Diese Disziplinarordnung wurde vom Schulrat des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz-Rhäzüns am 12. August 2026 genehmigt.



Die Schulratspräsidentin, Nicole Sutter